



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

### **BFH: Kein Rabatffreibetrag auf weitergeleitete Vermittlungsprovision**

Stand: 14.11.2007

Gibt eine Bank, die von Verbundunternehmen für die Vermittlung von Versicherungsverträgen erhalten Provisionen an eigene Arbeitnehmer weiter, gewährte sie nach dem Tenor des heute veröffentlichten BFH-Urteils Barlohn und keinen Sachbezug. Damit kann der Rabatffreibetrag des § 8 Abs. 3 EStG nicht angewendet werden, wenn eine Vermittlungsleistung nur den Verbundunternehmen erbracht wird und auch nur diesen gegenüber Ansprüche bestehen (BFH 23.8.2007, VI R 44/05).

#### ***Der Sachverhalt:***

Eine Bank vermittelt neben dem Tagesgeschäft gegenüber Verbundpartnern Versicherungsverträge, für die sie Provisionszahlungen erhält. Soweit Bankmitarbeiter in die Vermittlung eingeschaltet waren, wurden die Abschlussprovision teilweise (bei Kunden) oder in voller Höhe (Verwandte) weitergeleitet. Diese Handhabung beruhte auf einer Betriebsvereinbarung. Die an die Mitarbeiter weitergegebenen Provisionen, in denen sie selbst oder deren Angehörige Versicherungsnehmer waren, wurden unter Anwendung des Rabatffreibetrags nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen.

#### ***Der Urteilstenor:***

Die besondere Rabatfbesteuerung des § 8 Abs. 3 EStG setzt voraus, dass der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Waren oder Dienstleistungen aus dessen Produktpalette verbilligt erhält (BFH 16.2.2005, VI R 46/03, BStBl II 2005, S. 529). Hierbei handelt es sich um eine Sonderbewertung von Sachbezügen, die auf Barlohn nicht zur Anwendung kommt. Denn dieser ist nach dem Nominalwertprinzip mit dem Nennwert zu erfassen und bedarf keiner gesonderten Bewertung.



Was die abgeschlossenen Versicherungsverträge betrifft, ist nicht erkennbar, dass den Arbeitnehmern andere als marktübliche Konditionen eingeräumt wurden. Sie hatten weder geringere Beiträge zu entrichten noch wurden ihnen günstigere Leistungsbedingungen gewährt. Insbesondere wurden den Arbeitnehmern nicht deswegen günstigere Versicherungskonditionen eingeräumt, weil das Versicherungsunternehmen mit Rücksicht auf einen Provisionsverzicht ihres Arbeitgebers bei dessen Arbeitnehmern die zu erbringenden Beiträge niedriger kalkuliert hätte. Eine solche Konstellation liegt nicht vor, wenn Arbeitnehmer Versicherungsschutz lediglich zu marktüblichen Bedingungen erhalten.

Zwar käme für Vermittlungsleistungen die Rabattbesteuerung insofern in Betracht, als das Vermitteln von Versicherungen zur Produktpalette der Bank gehörte. Jedoch hat die nur dem Versicherungsunternehmen gegenüber eine Vermittlungsleistung erbracht. Da die Bank ihren Arbeitnehmern keine verbilligten Dienstleistungen erbracht hat, ist kein Sachlohn zu bewerten. Auf den Barzuschuss durch Weitergabe anderweit verdienter Entgelte ist die Rabattbesteuerung nicht anwendbar, so auch die BFH-Urteile vom

- 7. November 2006, VI R 81/02, BFH/NV 2007, S. 426
- 4. Mai 2006, VI R 67/03, BStBl II 2006, S. 914
- 6. November 2001, VI R 54/00, BStBl II 2002, S. 164

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf  
Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
bernhard.fuchs@rafuchs.de  
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.